



Pet 2-19-08-6117-002818

47800 Krefeld

Grundsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Grundsteuer zukünftig ausschließlich nach einem Schlüssel aus Fläche und Bewohnerzahl des Grundstückes zu bemessen ist.

Zur Begründung wird ausgeführt, wegen der Notwendigkeit der Finanzierung von Gemeindeausgaben stelle sich nicht die Frage, dass es eine Form der kommunalen Steuer geben müsse, mit der diese ihre Ausgaben finanzieren könne. Die entsprechende Steuer müsse jedoch so gestaltet sein, dass sie in Form und Höhe fair sei, insbesondere nicht den Grundeigentümer für sein Eigentum bestrafe oder gar finanziell in den Ruin treibe. An dem Einheitswertverfahren werde kritisiert, dass sich die Wertverhältnisse gegenüber den Stichtagsdaten inzwischen völlig verändert hätten und damit die resultierende Steuer nicht mehr gerecht sei. Für ihn setze die Ungerechtigkeit bereits damit ein, dass in die Grundsteuer der Wert eines Grundstückes mit einfließe. Bereits bei der Grunderwerbsteuer müsse er für den Wert des Grundstückes zahlen. Nachdem das Grundstück erworben sei und solange das Eigentum an dem Grundstück fortbestehe, sei der Wert des Grundstückes etwas, was brach liege und sich nicht geldmäßig realisieren lasse. Obwohl auf den



Geldwert nicht zugegriffen werden könne, bemesse der Staat seine turnusmäßige Abgabe daran.

Auf den weiteren Inhalt der Begründung der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 50 Diskussionsbeiträge und 31 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe den Finanzausschuss nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), der mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) befasst war, um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen, dem Anliegen des Petenten jedoch nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2019 das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 8. November 2019 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 26. November 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer – entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich – gelten ab 1. Januar 2025.

Ziel der Reform ist eine verfassungsfeste, administrierbare und gerechte Ausgestaltung der Grundsteuer, damit diese als eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden erhalten bleibt. Die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer soll dabei rechtssicher und zukunftsfest geregelt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Reform der Grundsteuer keine strukturelle Erhöhung des Einkommensteueraufkommens. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen



durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Bundesregierung erwartet deshalb auch, dass Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.

Der Gesetzgeber hat sich dabei bundesgesetzlich für das vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte wertabhängige Modell entschieden. Gleichzeitig hat er den Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes das Recht zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen in Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) eingeräumt.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.